

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.12.2013

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 16.12.2013	374
Bekanntmachung der neu festgestellten Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden (Eigenjagden) im Landkreis Lüneburg	374

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“ ...	375
Stadt Bleckede	Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Ortsteil Brackede „Südlich Hofdamm/ Westlich Steindamm“	376
	Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Ortsteil Rosenthal „Brakhauskoppel“	377
Samtgemeinde Dahlenburg	Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse der Gemeinde Dahlenburg	378
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Nahrendorf	381
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortsmitte 2“ der Gemeinde Reppenstedt	382
Samtgemeinde Ilmenau	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Industrie- und Gewerbegebiet Embsen-Melbeck“ der Gemeinde Embsen.	383
Samtgemeinde Scharnebeck	Ergänzungssatzung Nr. 4 „Östlich B 209 von Ortseingang bis Flurstücke 42/6 und 42/8 der Flur 2“ der Gemeinde Brietlingen	384

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LGLN	I. Anordnung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung + II. Anordnung der sofortigen Vollziehung	385
------	---	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 16.12.2013, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung: (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04.11.2013
5. Umbesetzung im Grundstücksverkehrsausschuss
6. Berufung einer neuen Wahlleitung für die Kommunalwahl
7. Haushalt 2014 - Tageseinrichtungen für Kinder
8. Senioren- und Pflegestützpunkt in Lüneburg
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014; (im Stand der 3. Aktualisierung vom 02.12.2013)
10. Stellenplan für das Jahr 2014 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 31.10.2013)
11. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2011, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2011
12. Wirtschaftsplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2014
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 06.11.2013 angeboten worden sind
14. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 02.12.2013 (Eingang: 02.12.2013); Resolution: Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache/Sprachheilklassen in Niedersachsen nicht abschaffen/Wahlmöglichkeit für die Eltern erhalten
15. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
16. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 16.1. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 02.12.2013 (Eingang: 02.12.2013; Aktueller Stand zur Umsetzung der Bürgerbefragung zur Elbbrücke Darchau/Neu Darchau
17. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
18. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt“

Bekanntmachung der neu festgestellten Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden (Eigenjagden) im Landkreis Lüneburg

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Lüneburg in der Fassung vom 04.10.1994 hat der Landkreis für das Steuerjahr 2014 die Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden im Landkreis Lüneburg neu festzustellen.

Nach Anhörung des Jagdbeirates wurden die Jagdwerte für die Eigenjagden wie folgt festgestellt:

Hegering Amelinghausen	13 € je Hektar
Hegering Bleckede	8 € je Hektar
Hegering Dahlenburg	10 € je Hektar
Hegering Elbmarsch A	6 € je Hektar
Hegering Elbmarsch B	9 € je Hektar
Hegering Elbufer	8 € je Hektar
Hegering Embsen-Betzendorf	11 € je Hektar
Hegering Kirchgellersen	7 € je Hektar
Hegering Neuhaus	6 € je Hektar
Hegering Reinstorf	7 € je Hektar

Die vorgenannten Werte werden für die Eigenjagden im Landkreises Lüneburg ab dem Steuerjahr 2014 als Jagdwert zugrunde gelegt.

Lüneburg, 2. Dezember 2013

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Wiegert

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/ 2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/ 2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/ 2011 S.422), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg betreibt das Parkhaus „Lüne-Park“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Parkhaus dient dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen.
Die Benutzung ist gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind und
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Das Parkhaus ist unbewacht (teilweise videoüberwacht).
- (4) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellflächen parken.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden im Parkhaus Anwendung.
- (6) Den Anweisungen des beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter bzw. Halterinnen und Fahrer bzw. Fahrerinnen der in den Parkhäusern abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Um eine bestmögliche Auslastung des Parkraums zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes nach Maßgabe des § 4 festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschilder entstehen mit dem Abstellen des Fahrzeuges; sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühren betragen mit Wirkung vom 01.01.2014
 - je angefangene Stunde = 1,10 €,
 - Tageshöchstsatz = 7,00 €,
 - 10-er-Tageskarte = 43,00 €,
 - Monatskarte = 44,00 € und
 - Jahreskarte = 440,00 €
- (2) Die Parkgebühren betragen mit Wirkung vom 01.01.2017
 - je angefangene Stunde = 1,30 €,
 - Tageshöchstsatz = 9,00 €,
 - 10-er-Tageskarte = 50,00 €,
 - Monatskarte = 52,00 € und
 - Jahreskarte = 520,00 €
- (3) Für Kinobesucher wird mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Entgelt in Höhe von 1,20 € und mit Wirkung vom 01.01.2017 ein Entgelt in Höhe von 1,40 € erhoben. Dazu erhält der Kinobesucher mit der Kinokarte ein einmaliges Ausfahrticket.
- (4) Die Parkgebühren sind durch Einwerfen der erforderlichen Münzen / Scheine oder durch Zahlung per EC-Karte an den aufgestellten Kassenautomaten vor Verlassen des Parkhauses zu entrichten.

§ 5

Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkhäuser behindern oder gemäß § 2 der Satzung die Parkhäuser unberechtigt benutzen, können auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die weitere Benutzung des Parkhauses untersagt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den vorgenannten Regelungen dieser Satzung können beim Vorliegen begründeter Fälle Ausnahmen vorgenommen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Parkhauses und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben.
- (2) Nutzer bzw. Nutzerinnen haften für Schäden aller Art, die aus Anlass der Benutzung des Parkhauses gegenüber der Hansestadt oder Dritten verursacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

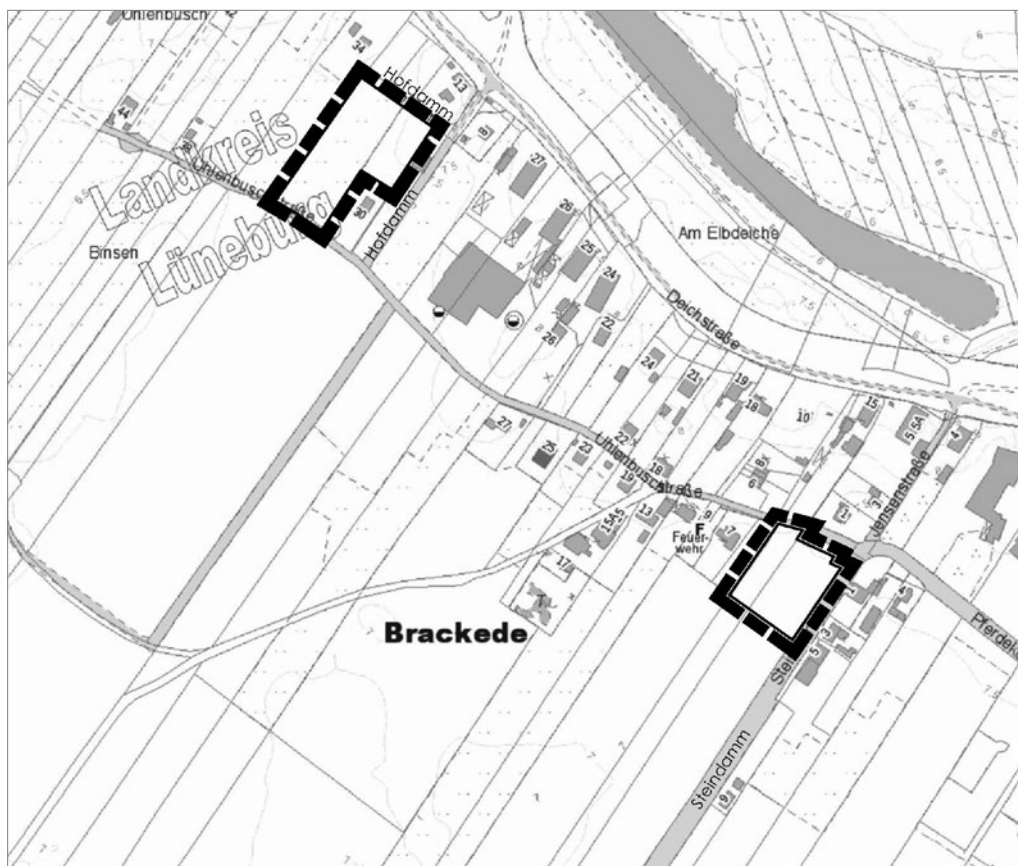
Lüneburg, 02.12.2013

Mädge
Oberbürgermeister

Hinweisbekanntmachung Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Ortsteil Brackede „Südlich Hofdamm/ Westlich Steindamm“

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 31.10.2013 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Südlich Hofdamm/ Westlich Steindamm“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Die beiden Geltungsbereiche der Satzung sind im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Südlich Hofdamm/ Westlich Steindamm“ einschließlich der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse der Gemeinde Dahlenburg

Nach § 69 NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß Hauptsatzung beschließt der Rat des Flecken Dahlenburg am 15.01.2013 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zeitnah dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Der/Die Gemeindedirektor/in kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen, für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Mißfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (4) Bei Bedarf unterbricht der/die Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Gemeindedirektor/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 5 Minuten bzw. 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidern aus einer anderen Fraktion/ Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 5 Minuten bzw. 3 Minuten Redezeit zur Verfügung.
- (5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (6) Angelegenheiten, die Gegenstand der eigentlichen Tagesordnung sind, dürfen Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie wird von seinem/ihrer Vertreter/in vertreten. Ist dieser/diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.

- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.
- (4) Der/Die Gemeindedirektor/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen. Im Vertretungsfall gilt gleiches für den/die Vertreter/in des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

§ 6

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt 5 Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Der/Die Gemeindedirektor/in oder ein/e Berichterstatter/in gibt soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der/Die Gemeindedirektor/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Gemeindedirektor/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7

Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig: auf Änderung des Antrages
auf Vertagung der Beratung
auf Ende der Rednerliste
auf Unterbrechung der Sitzung
auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
auf Überweisung an einen Ausschuss auf Nichtbefassung.
Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 NKomVG.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Gemeindedirektor/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Gemeindedirektor eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Bei Sitzungen und anderen dienstlichen Zusammenkünften ist auf Verlangen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers das Rauchen nicht gestattet. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Sitzungsbeginn zu befragen oder ggf., durch eine entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange zu sorgen
- (2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Gemeindedirektor.

§ 14

Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt. Im Verhinderungsfalle kann die Fraktion/Gruppe, die das verhinderte Ausschussmitglied benannt hat, ein Ersatzmitglied entsenden.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen ist allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

§ 15

Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss 1 Woche.
- (3) Die Einladungen und die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 21.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	711.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	839.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	788.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	90.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.900 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	764.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	901.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 21.11.2013

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04.12.2013 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis 20.12.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 04.12.2013

Uwe Meyer
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortsmitte 2“

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortsmitte 2“ als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im Maßstab 1:1000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortsmitte 2“ einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Reppenstedt, Dachmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt jeweils während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

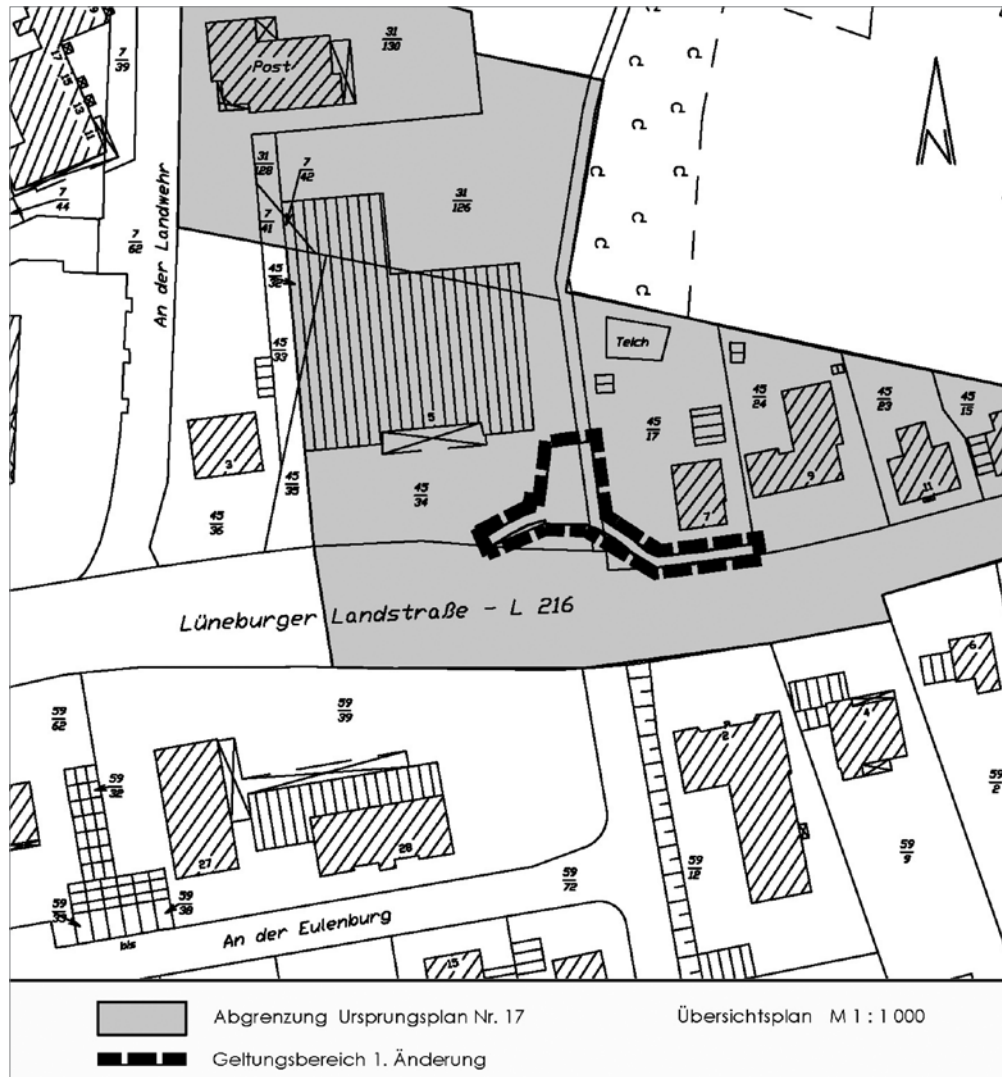
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.17 „Ortsmitte 2“ der Gemeinde Reppenstedt in Kraft.

Reppenstedt, den 25.11.2013

Gez. Stille
Gemeindedirektorin



Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ der Gemeinde Embesen

Der Rat der Gemeinde Embesen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ sowie die Aufhebung des bisher geltenden Bebauungsplans Nr. 9 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine rote Linie und Fläche kenntlich gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht, Anlagen und zusammenfassender Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Embesen, Lindenstraße 2, 21409 Embesen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser 1. Änderung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Embesen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Embesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

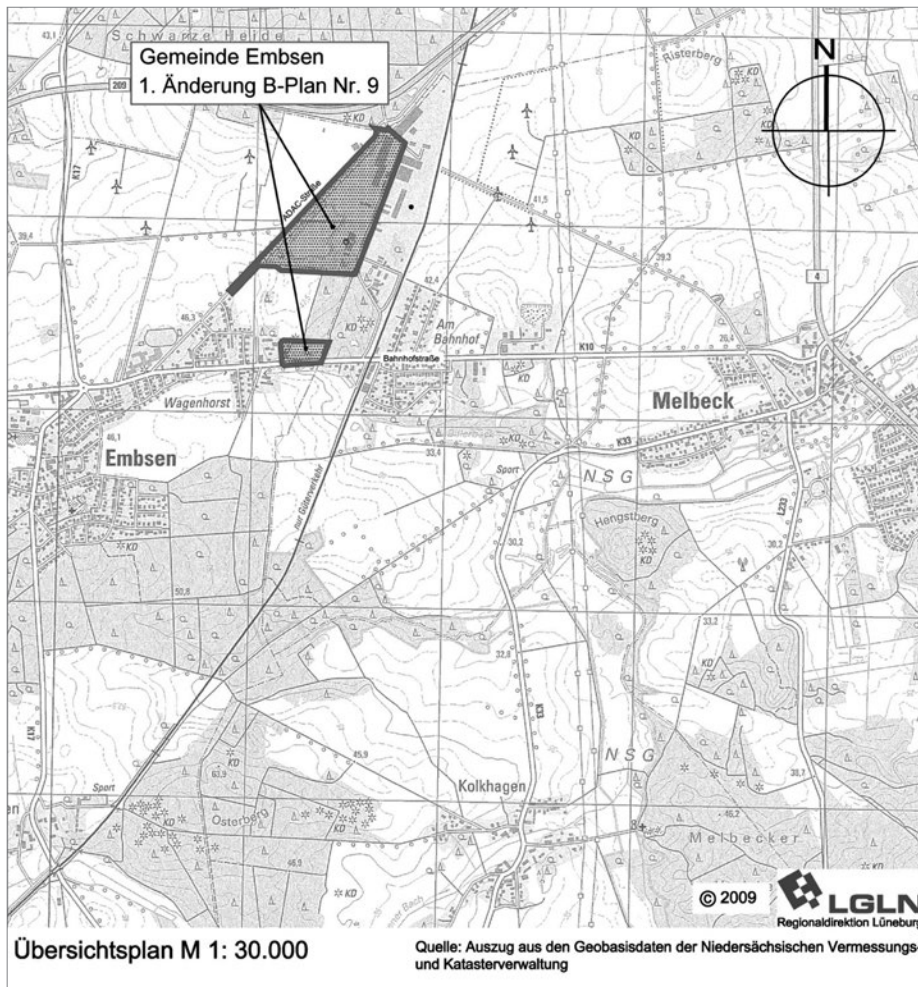
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embesen, den 02.12.2013

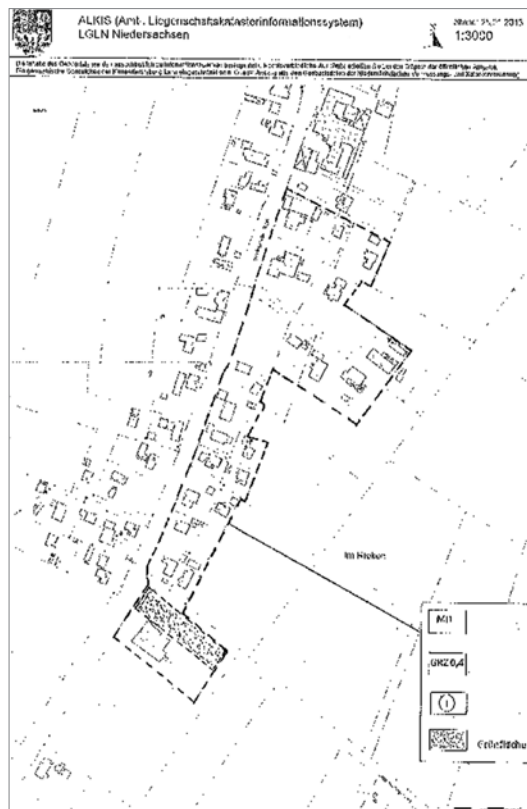
Büttner
-Bürgermeisterin-

Übersichtplan



Ergänzungssatzung Nr. 4

„Östlich B 209 von Ortseingang bis Flurstücke 42/6 und 42/8 der Flur 2“



Die Ergänzungssatzung Nr. 4 mit Begründung kann bei der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen während der Öffnungszeiten

mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr. 4 „Östlich B 209 von Ortseingang bis Flurstücke 42/6 und 42/8 der Flur 2“ ist im vorstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Nr. 4 „Östlich B 209 von Ortseingang bis Flurstücke 42/6 und 42/8 der Flur 2“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung Nr. 4 „Östlich B 209 von Ortseingang bis Flurstücke 42/6 und 42/8“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Brietlingen, den 26.11.2013

Gerstenkorn, Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen**

Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus

Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 1957
HA Bd. XII 22/13

Bearbeitet von: Frau Vennebusch
Tel.: 04131/ 8545-1239
Lüneburg, den 05.12.2013

I. Anordnung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, wird hiermit nach §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in dem in der anhängenden Gebietskarte grau hinterlegten Bereichen liegen, werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg vom 12.11.2013 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

31.12.2013

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten beim LGLN, Regionaldirektion Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

**Montag, den 16.12.2013 zwischen 9⁰⁰ – 12⁰⁰ und 13³⁰ – 17⁰⁰ Uhr,
Dienstag, den 17.12.2013 zwischen 9⁰⁰ – 12⁰⁰**

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Teilbesitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Eine Karte der neuen Feldeinteilung kann bei der Gemeinde Amt Neuhaus eingesehen werden.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **31.03.2014** (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 12.11.2013 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.



Karte des vereinfachten Flurbereinigungsgebietes Neuhaus; die besitzeingewiesenden Flächen sind grau hinterlegt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung – LGLN-, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Vennebusch

(S)

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Teilbesitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadenersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Vennebusch

(S)

